Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/7/1 96/09/0119

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.07.1998

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §13 Abs4;
AVG §63 Abs1;

Rechtssatz

Fehlt auf der Berufung die Unterschrift des Berufungsvertreters, so könnte die belBeh allenfalls nach§ 13 Abs 4 AVG vorgehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996090119.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at